

**S a t z u n g**  
**der Gemeinde Gettorf**  
**über das Anbringen von Straßennamen- und**  
**Hausnummernschildern**  
**in der Gemeinde Gettorf**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVObI. Schl.-H. S. 410), des § 126 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVObI. Schl.-H. S. 163) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Gettorf vom 30. Januar 1985 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder**

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Gettorf wird ein Straßenverzeichnis geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch weiße Namensschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Gettorf beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Gettorf auf ihre Kosten zu beseitigen.

**§ 2**

**Hausnummernschilder**

- (1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle

bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.

- (2) Die Grundstückseigentümer beschaffen die Hausnummernschilder auf ihre Kosten. Sie sind verpflichtet, die Hausnummernschilder anzubringen, zu unterhalten und Ersatz zu beschaffen. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Gemeindeverwaltung zu unterrichten.
- (3) Die Hausnummernschilder sind neben dem Hauseingang anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.
- (4) Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern zu verwenden. Die Nummern sollen mindestens 10 cm hoch und 10 cm breit sein.

### **§ 3**

#### **Ausnahmeregelung**

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

### **§ 4**

#### **Zwangsgeld und Ersatzvornahme**

- (1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer angemessenen Frist ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50,- DM festgesetzt werden (§ 203 LVwG).
- (2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Gettorf oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 204 LVwG).

### **§ 5**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gettorf, den 04. Februar 1985

Gemeinde Gettorf

(Siegel)

Bürgermeister

Bekannt gemacht in den Bekanntmachungskästen

ausgehängt am: 05.02.1985 durch:

Gemeinde Gettorf

Im Auftrage

(Siegel)

gez. Klein

abzunehmen am: 20.02.1985